

HAUPTSATZUNG

der Stadt Bühl vom 22. Dezember 1993, geändert am 23. März 1994, 10. März 1999, 25. Juli 2001, 10. Oktober 2001, 20. Februar 2002, 29. September 2004, 26. April 2006, 29. Juni 2009, 23. September 2009, 23. Mai 2012, 23. Juli 2014, 24. September 2014, 28. Januar 2015, 24. Februar 2016, 19. Juli 2017, 2. Oktober 2019 und 24. März 2021

§ 1

Gemeindeverfassung

Verwaltungsorgane der Stadt Bühl sind der Gemeinderat und der Oberbürgermeister.

§ 2

Ortschaftsverfassung für einzelne Stadtteile

Die Stadtteile Altschweier, Eisental, Neusatz, Vimbuch und Weitenung erhalten jeweils die Stellung einer Ortschaft mit einem Ortschaftsrat, einem Ortsvorsteher und einer örtlichen Verwaltung nach der Gemeindeordnung. Es gelten die Vereinbarungen zwischen der Stadt Bühl und den Gemeinden Altschweier, Eisental, Neusatz, Vimbuch und Weitenung über deren Eingliederung in die Stadt Bühl.

§ 3

Gemeinderat und Oberbürgermeister

- (1) Der Gemeinderat besteht aus dem hauptamtlichen Oberbürgermeister als Vorsitzenden und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte). Diese führen die Bezeichnung "Stadtrat/Stadträtin" (§ 25 Abs. 1 GemO).
- (2) Die Zahl der Gemeinderäte beträgt bis zum Ablauf der auf die Aufhebung der unechten Teilortswahl folgenden Amtszeit der Gemeinderäte 32.*

* Die unechte Teilortswahl wurde durch Bürgerentscheid vom 26. März 2006 ab der nächsten Gemeinderatswahl (2009) aufgehoben.

§ 4

Stellvertretung des Oberbürgermeisters

- (1) Als ständiger allgemeiner Stellvertreter des Oberbürgermeisters wird ein hauptamtlicher Erster Beigeordneter bestellt (§ 49 GemO). Der Erste Beigeordnete führt die Amtsbezeichnung Bürgermeister.
- (2) Die Bestellung ehrenamtlicher Stellvertreter des Oberbürgermeisters bleibt unberührt.

§ 5 **Zuständigkeit des Gemeinderats**

- (1) Der Gemeinderat legt die Grundsätze für die Verwaltung fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Oberbürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder der Gemeinderat bestimmte Angelegenheiten einem beschließenden Ausschuss, dem Oberbürgermeister oder dem Ortschaftsrat übertragen hat.
- (2) Der Gemeinderat entscheidet über Rechtsmittel und Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen der Ausschüsse, der Ortschaftsräte und des Oberbürgermeisters, soweit dies gesetzlich nicht anders geregelt ist.
- (3) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen. Er kann jede Verwaltungsangelegenheit an sich ziehen und die noch nicht vollzogenen Ausschussbeschlüsse ändern oder aufheben.
- (4) Anträge oder Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sind auf Antrag des Vorsitzenden oder einer Fraktion oder eines Sechstels aller Mitglieder des Gemeinderats dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.

§ 5 a **Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum**

Nach Entscheidung des jeweiligen Vorsitzenden können unter den in § 37a GemO festgelegten Voraussetzungen Sitzungen des Gemeinderats, der Ausschüsse und sonstiger gemeinderätlicher Gremien sowie Sitzungen der Ortschaftsräte und Jugendvertretungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden.

§ 6 **Beschließende Ausschüsse**

- (1) Es werden gemäß §§ 39 und 40 GemO folgende beschließende Ausschüsse gebildet, denen die zugehörigen Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen werden:

	Zahl der Mitglieder (ohne Vorsitzenden)
a) Verwaltungsausschuss -VWA-	11
b) Technischer Ausschuss -TA-	11
c) Kultur- und Sozialausschuss -KSA-	11
d) Klima- und Umweltausschuss -KUA-	11
e) ständiger Umlegungsausschuss	5
zuzüglich beratende und bautechnische Sachverständige	
- (2) Vorsitzender der Ausschüsse ist der Oberbürgermeister. Die Stellvertretung richtet sich nach § 40 Abs. 3 GemO.

- (3) Die Bestellung der Ausschussmitglieder und je eines/r Stellvertreters/in erfolgt durch Beschluss des Gemeinderats.

§ 7

Allgemeine Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse

- (1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden selbständig anstelle des Gemeinderats, sofern nicht der Gemeinderat von seiner Zuständigkeit gemäß § 5 Abs. 3 Gebrauch macht. Die beschließenden Ausschüsse haben eine Angelegenheit dem Gemeinderat zu unterbreiten, wenn der Vorsitzende oder ein Viertel aller Mitglieder eines beschließenden Ausschusses dies beantragt und die Angelegenheit von besonderer Bedeutung ist.
- (2) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den nachfolgenden Paragraphen bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss im Einzelfall zuständig ist, ist die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses gegeben.
- (3) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag. Die Wertgrenzen verstehen sich einschl. Mehrwertsteuer.
- (4) Innerhalb ihres Aufgabengebietes sind die beschließenden Ausschüsse für die Vorberatung von Angelegenheiten zuständig, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist.

§ 8

Verwaltungsausschuss

- (1) Der Verwaltungsausschuss ist in allen Verwaltungsbereichen zuständig, soweit sie nicht einem anderen Ausschuss, den Ortschaftsräten oder dem Oberbürgermeister zugeordnet sind.
- (2) Der Verwaltungsausschuss entscheidet über:
1. Vergabe von Arbeiten und Lieferungen von mehr als 60.000 Euro bis 250.000 Euro;
 2. Bewilligung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 20.000 Euro bis 50.000 Euro im Einzelfall;
 3. Niederschlagung und Erlass von Forderungen von mehr als 10.000 Euro bis 50.000 Euro;
 4. Gewährung von Stundungen von mehr als 30.000 Euro bis 100.000 Euro im Einzelfall und längstens auf 3 Jahre bzw. von mehr als 25.000 Euro bis 50.000 Euro zeitlich unbegrenzt;
 5. Erwerb, Veräußerung, Tausch und dingliche Belastung von Grundeigentum oder entsprechenden Rechten im Werte von mehr als 30.000 Euro bis 100.000 Euro;
 6. Verträge über Nutzung von bebauten Grundstücken, sofern der monatliche Miet- oder Pachtwert 1.500 Euro übersteigt;

7. Verkauf, Vermietung und Anmietung von beweglichem Vermögen, Wert bzw. Jahresmietwert des Gegenstandes im Einzelfall von mehr als 15.000 Euro bis 75.000 Euro;
8. Durchführung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen, soweit der Streitwert oder der Wert des Nachgebens mehr als 5.000 Euro bis 50.000 Euro beträgt;
9. Bewilligung einmaliger Zuschüsse an Vereine usw. von mehr als 2.000 Euro bis 10.000 Euro im Einzelfall (Sonderregelung siehe § 14 Abs. 2 Nr. 25);
10. Angelegenheiten der Feuerwehr; dazu zählt auch die Zustimmung zur Wahl der örtlichen ehrenamtlichen Abteilungskommandanten der Freiwilligen Feuerwehr und deren Stellvertreter (§ 8 Abs. 4 Feuerwehrgesetz), soweit nicht der Ortschaftsrat zuständig ist (§ 16 Abs. 4 Nr. 7);
11. *(entfallen)*
12. *(entfallen)*

§ 9

Technischer Ausschuss

- (1) Der Technische Ausschuss ist für die Verwaltungsbereiche Bau- und Planungswesen zuständig, soweit sie nicht einem anderen Ausschuss, den Ortschaftsräten oder dem Oberbürgermeister zugeordnet sind.
- (2) Er entscheidet über
 1. Vergabe von Arbeiten und Lieferungen von mehr als 60.000 Euro bis 250.000 Euro;
 2. Bewilligung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 20.000 Euro bis 50.000 Euro im Einzelfall;
 3. Niederschlagung und Erlass von Forderungen von mehr als 10.000 Euro bis 50.000 Euro;
 4. Gewährung von Stundungen von mehr als 30.000 Euro bis 100.000 Euro im Einzelfall und längstens auf 3 Jahre bzw. von mehr als 25.000 Euro bis 50.000 Euro zeitlich unbegrenzt;
 5. Erwerb, Veräußerung, Tausch und dingliche Belastung von Grundeigentum oder entsprechenden Rechten im Werte von mehr als 30.000 Euro bis 100.000 Euro;
 6. Verträge über Nutzung von bebauten Grundstücken, sofern der monatliche Miet- oder Pachtwert 1.500 Euro übersteigt;
 7. Verkauf, Vermietung und Anmietung von beweglichem Vermögen, Wert bzw. Jahresmietwert des Gegenstandes im Einzelfall von mehr als 15.000 Euro bis 75.000 Euro;
 8. Durchführung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen, soweit der Streitwert oder der Wert des Nachgebens mehr als 5.000 Euro bis 50.000 Euro beträgt;
 9. Bewilligung einmaliger Zuschüsse an Vereine usw. von mehr als 2.000 Euro bis 10.000 Euro im Einzelfall (Sonderregelung siehe § 14 Abs. 2 Nr. 25);
 10. Erklärungen nach § 144 Abs. 1 BauGB mit Ausnahme von Werbeanlagen und Umbauten im Bestand und Anbauten geringen Umfangs (bis 50 m³).
- (3) Der Technische Ausschuss erhält Informationen über Vorhaben und laufende Baugenehmigungsverfahren, die für die Stadt- und Ortschaftsentwicklung besonders bedeutsam sind, zur Wahrung der gemeindlichen Planungshoheit (§§ 14 und 15 BauGB).
Dies betrifft:

- a) Ausnahmen von der Veränderungssperre,
- b) Ausnahmen oder Befreiungen gemäß § 31 BauGB, die entweder zum ersten Mal erteilt werden oder von städtebaulicher Relevanz sind,
- c) Vorhaben während der Planaufstellung nach § 33 BauGB,
- d) Vorhaben im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB,
- e) Vorhaben im Außenbereich gemäß § 35 BauGB

mit Ausnahme von

- Bauanträgen, bei denen ein Bauvorbescheid vorliegt und dieser ein gehalten wird,
- Um- und Ausbauten in bestehenden Gebäuden,
- Errichtung von Kleingaragen und eingeschossigen Nebengebäuden bis zu einer Grundfläche von 50 m² überbauter Fläche sowie von Einfriedigungen bis zu einer Höhe von 1,40 m.

§ 10 **Kultur- und Sozialausschuss**

- (1) Der Kultur- und Sozialausschuss ist zuständig in den Aufgabenbereichen Kultur-, Schul-, Jugend-, Sport- und Sozialangelegenheiten, soweit sie nicht einem anderen Ausschuss, den Ortschaftsräten oder dem Oberbürgermeister zugeordnet sind.
- (2) Er entscheidet über
 - 1. Vergabe von Arbeiten und Lieferungen von mehr als 60.000 Euro bis 250.000 Euro;
 - 2. Bewilligung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 20.000 Euro bis 50.000 Euro im Einzelfall;
 - 3. Niederschlagung und Erlass von Forderungen von mehr als 10.000 Euro bis 50.000 Euro;
 - 4. Gewährung von Stundungen von mehr als 30.000 Euro bis 100.000 Euro im Einzelfall und längstens auf 3 Jahre bzw. von mehr als 25.000 Euro bis 50.000 Euro zeitlich unbegrenzt;
 - 5. Erwerb, Veräußerung, Tausch und dingliche Belastung von Grundeigentum oder entsprechenden Rechten im Werte von mehr als 30.000 Euro bis 100.000 Euro;
 - 6. Verträge über Nutzung von bebauten Grundstücken, sofern der monatliche Miet- oder Pachtwert 1.500 Euro übersteigt;
 - 7. Verkauf, Vermietung und Anmietung von beweglichem Vermögen, Wert bzw. Jahresmietwert des Gegenstandes im Einzelfall von mehr als 15.000 Euro bis 75.000 Euro;
 - 8. Durchführung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen, soweit der Streitwert oder der Wert des Nachgebens mehr als 5.000 Euro bis 50.000 Euro beträgt;
 - 9. Bewilligung einmaliger Zuschüsse an Vereine usw. von mehr als 2.000 Euro bis 10.000 Euro im Einzelfall (Sonderregelung siehe § 14 Abs. 2 Nr. 25).

§ 11 **Klima- und Umweltausschuss**

- (1) Der Klima- und Umweltausschuss ist für alle das Klima betreffenden Belange und für die Aufgabenbereiche der Forst- und Landwirtschaft sowie des Umwelt- und

Naturschutzes zuständig, soweit sie nicht einem anderen Ausschuss, den Ortschaftsräten oder dem Oberbürgermeister zugeordnet sind.

- (2) Er entscheidet über
1. Vergabe von Arbeiten und Lieferungen von mehr als 60.000 Euro bis 250.000 Euro;
 2. Bewilligung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 20.000 Euro bis 50.000 Euro im Einzelfall;
 3. Niederschlagung und Erlass von Forderungen von mehr als 10.000 Euro bis 50.000 Euro;
 4. Gewährung von Stundungen von mehr als 30.000 Euro bis 100.000 Euro im Einzelfall und längstens auf 3 Jahre bzw. von mehr als 25.000 Euro bis 50.000 Euro zeitlich unbegrenzt;
 5. Erwerb, Veräußerung, Tausch und dingliche Belastung von Grundeigentum oder entsprechenden Rechten im Werte von mehr als 30.000 Euro bis 100.000 Euro;
 6. Verträge über Nutzung von bebauten und unbebauten Grundstücken, sofern der monatliche Miet- oder Pachtwert 1.500 Euro übersteigt;
 7. Verkauf, Vermietung und Anmietung von beweglichem Vermögen, Wert bzw. Jahresmietwert des Gegenstandes im Einzelfall von mehr als 15.000 Euro bis 75.000 Euro;
 8. Durchführung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen, soweit der Streitwert oder der Wert des Nachgebens mehr als 5.000 Euro bis 50.000 Euro beträgt;
 9. Bewilligung einmaliger Zuschüsse an Vereine usw. von mehr als 2.000 Euro bis 10.000 Euro im Einzelfall (Sonderregelung siehe § 14 Abs. 2 Nr. 25);
 10. Maßnahmen der Waldbewirtschaftung;
 11. Maßnahmen zur Bekämpfung der Walderkrankung;
 12. den periodischen und jährlichen Betriebsplan nach dem Landeswaldgesetz;
 13. Waldwegebaumaßnahmen einschl. Unterhaltungsmaßnahmen;
 14. Jagd-, Fischerei- und Weideangelegenheiten, sofern der jährliche Pachtwert 1.000 Euro übersteigt;
 15. die Errichtung und die Durchführung von Projekten und Planungen im Bereich des Umwelt- und Naturschutzes im Einzelfall;
 16. den Erlass und die Änderung von Richtlinien für den Umwelt- und Naturschutz;
 17. Aufträge zur Erstellung von fachbezogenen Umwelt- und Naturschutzplanningen.

§ 12 **Beratender Ausschuss**

- (1) Zur Vorbereitung der Verhandlungen im Gemeinderat wird gemäß § 41 GemO folgender beratender Ausschuss gebildet:

Zahl der Mitglieder
(ohne Vorsitzenden)

Rechtsausschuss

5

Der Rechtsausschuss ist insbesondere zuständig für:

1. Rechtsfragen, die in den gemeinderätlichen Gremien behandelt werden und einer Vorberatung bedürfen,

2. wesentliche Satzungsänderungen, neue Satzungen und ähnliche Regelungen (z. B. Polizeiverordnungen), soweit eine Vorberatung notwendig ist.

- (2) Unabhängig davon kann der Gemeinderat weitere beratende Ausschüsse nach § 41 GemO außerhalb der Hauptsatzung bilden.

§ 13 **Zuständigkeit in Zweifelsfällen**

- (1) Bestehen Zweifel darüber, ob für die Behandlung einer Angelegenheit der Gemeinderat, ein beschließender Ausschuss oder der Ortschaftsrat zuständig ist, so ist die Zuständigkeit des Gemeinderats anzunehmen.
- (2) Widersprechen sich die Beschlüsse von Ausschüssen, entscheidet der Gemeinderat.

§ 14 **Zuständigkeit des Oberbürgermeisters**

- (1) Der Oberbürgermeister leitet die Stadtverwaltung und vertritt die Stadt. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Der Oberbürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Oberbürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Stadt in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.
- (2) Dem Oberbürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
1. der Vollzug des Haushaltsplans einschließlich der Vergabe von Arbeiten und Lieferungen bis zu 60.000 Euro im Einzelfall, gesetzliche oder vertragliche Ausgaben des täglichen Bedarfs (z. B. für Energie, sonstige Bewirtschaftungskosten, persönliche Ausgaben, Schuldendienst usw.) jedoch ohne betragsmäßige Begrenzung;
 2. die Bewilligung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu 20.000 Euro im Einzelfall;
 3. die Niederschlagung und Erlass von Forderungen bis zu 10.000 Euro;
 4. die Gewährung von Stundungen bis zum Betrag von 30.000 Euro im Einzelfall und längstens auf 3 Jahre bzw. bis zu 25.000 Euro zeitlich unbegrenzt;
 5. der Erwerb, Veräußerung, Tausch und dingliche Belastung von Grundeigentum oder entsprechenden Rechten im Wert bis zu 30.000 Euro. Zur Abwicklung und zum Vollzug dieser Rechtsgeschäfte wird unabhängig von der betragsmäßigen Höhe des Rechtsgeschäftes Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt.
 6. Verträge über Nutzung von bebauten und unbebauten Grundstücken, sofern der monatliche Miet- oder Pachtwert 1.500 Euro nicht übersteigt, und die Vergabe von städtischen Wohnungen.

7. Verkauf, Vermietung und Anmietung von beweglichem Vermögen, Wert bzw. Jahresmietwert des Gegenstandes im Einzelfall bis zu 15.000 Euro;
8. die Durchführung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen, soweit der Streitwert oder der Wert des Nachgebens 5.000 Euro nicht übersteigt;
9. die Bewilligung einmaliger Zuschüsse an Vereine usw. bis zu 2.000 Euro im Einzelfall (Sonderregelung siehe Nr. 25);
10. die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung i. S. d. § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz;
11. die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Tätigkeit bei Wahlen und Zählungen aller Art sowie die Berufung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten des Gemeinderats und der Ausschüsse;
12. die Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des Höchstbetrags der Haushaltssatzung;
13. Anlegen von Geldvermögen;
14. die Ernennung, Beförderung, Zurrufsetzung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten, sofern es sich nicht um Fachbereichs- und Referatsleitungen, hauptamtliche Ortsvorsteher oder um den Feuerwehrkommandanten handelt;
15. die Einstellung, Eingruppierung, Kündigung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen, einschließlich über- oder außertariflicher Leistungen bis zu 2.000 Euro im Einzelfall, von Beschäftigten, sofern es sich nicht um Fachbereichs- und Referatsleitungen sowie um Leitungen kultureller Einrichtungen handelt;
16. *(entfallen)*
17. die Einstellung und Entlassung von Beamtenanwärtern/innen, Auszubildenden und Praktikanten/innen und dergleichen;
18. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien;
19. Erklärungen der Gemeinde zur Ausübung von Vorkaufsrechten nach Gesetzen (z.B. §§ 24 ff. BauGB) oder Satzungen der Stadt Bühl im Rahmen der Wertgrenze des Abs. 2 Nr. 5;
20. Erklärungen nach § 144 Abs. 1 BauGB für Werbeanlagen und für Umbauten im Bestand und Anbauten geringen Umfangs (bis 50 m³) sowie nach §144 Abs. 2 in förmlich festgestellten Sanierungsgebieten;
21. Zurückstellung von Baugesuchen nach § 15 BauGB;
22. Übernahme von gesetzlichen Ausfallhaftungen und Bürgschaften für Darlehen des Wohnungsbaus gemäß § 88 Abs. 5 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, ausgenommen selbstschuldnerische Bürgschaften; Zustimmung zu Rangrücktritten (Vorrangseinräumungen) bezüglich der Darlehen, für welche die Stadt Bühl die Ausfallbürgschaft übernommen hat. Zustimmung zur Neuvaluierung von Grundpfandrechten, die im Rang solchen Belastungen vorgehen, für welche die Stadt Bühl die Ausfallbürgschaft übernommen hat. Zustimmung zur Darlehensübertragung auf die neuen Eigentümer beim Eigentumsübergang von Kaufeigenheimen, Kaufeigentumswohnungen, Eigenheimen und Mietwohnhäusern, bei den Darlehen, für welche die Stadt Bühl die Ausfallbürgschaft übernommen hat;
23. Verkauf des städtischen Walderträgnisses (ordentlicher Hieb), des Obstes und der Futtererträgnisse zum Höchstgebot;
24. Bildung von bestimmten Abschnitten und Abrechnungseinheiten nach § 37 Abs. 2 und 3 KAG.
25. Soweit der Gemeinderat Richtlinien erlassen hat, werden diese vom Oberbürgermeister vollzogen.

(3) (entfallen)

(4) Der Oberbürgermeister vertritt die Stadt Bühl in der Gesellschafterversammlung der Bühler Sportstätten GmbH. Er ist verpflichtet, bevor er als gesetzlicher Vertreter der Stadt gesellschaftsvertragliche Entscheidungsbefugnisse für die Bühler Sportstätten GmbH wahrnimmt, in den nachgenannten Fällen die Angelegenheit zuvor dem Gemeinderat zur Beratung und Entscheidung vorzulegen:

1. Änderung des Gesellschaftsvertrags;
2. Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstands;
3. Feststellung des Jahresabschlusses, Gewinnverwendung, Deckung des Bilanzverlustes;
4. Abschluss und Änderung von Ergebnisabführungs- und Beherrschungsverträgen und sonstigen Unternehmensverträgen im Sinne §§ 291 und 292 Abs. 1 AktG;
5. Errichtung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, sofern dies im Verhältnis zum Geschäftsumfang der Gesellschaft wesentlich ist;
6. die Ausübung von Gesellschafterrechten bei Tochter- und Enkelgesellschaften sowie weiteren Unterbeteiligungen;
7. Teilung, Belastung oder Veräußerung von Geschäftsanteilen oder Teilen von Geschäftsanteilen;
8. Wahl des Abschlussprüfers;
9. Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates;
10. Bestellung und Abberufung sowie Anstellung und Entlassung von Geschäftsführern;
11. Festsetzung und wesentliche Änderung allgemeiner Eintrittspreise und allgemeiner Benutzungsbedingungen
12. andere Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, die die Gesellschafterversammlung im Einzelfall an sich zieht;
13. alle Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Neubau der Sporthalle;
14. Vergabe von Lieferungen und Leistungen zur Ausführung von Vorhaben des Wirtschaftsplans bzw. von außerhalb des Wirtschaftsplans genehmigter Investitionen, deren Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 37.500 Euro übersteigt;
15. Auflösung der Gesellschaft.

(5) Der Oberbürgermeister vertritt die Stadt Bühl in der Gesellschafterversammlung der Bühler Innovations- und TechnologieStartUps GmbH. Er ist verpflichtet, bevor er als Vertreter der Stadt gesellschaftsvertragsrechtliche Entscheidungsbefugnisse für die Bühler Innovations- und TechnologieStartUps GmbH wahrnimmt, in den nachgenannten Fällen die Entscheidung des Gemeinderats einzuholen:

1. Die Aufnahme neuer Geschäftszweige innerhalb und außerhalb des Rahmens des Unternehmensgegenstandes und die Aufgabe vorhandener Geschäftszweige,
2. die Gründung, den Erwerb und die vollständige oder teilweise Veräußerung eines Unternehmens,
3. den Erwerb, die Veränderung und die vollständige oder teilweise Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen,

4. den Abschluss, die Änderung und die Kündigung von Unternehmensverträgen,
 5. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Behandlung des Ergebnisses,
 6. die Bestellung und die Abberufung der Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer, sowie die Entlassung derselben,
 7. die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Aufsichtsrats oder entsprechenden Überwachungsorgans von Beteiligungsunternehmen,
 8. die Bestellung der Abschlussprüferin bzw. des Abschlussprüfers
 9. die Entlastung des Aufsichtsrats,
 10. den Abschluss und die Kündigung von Dienstverträgen mit Geschäftsführern,
 11. die Änderung des Gesellschaftsvertrages,
 12. die Verschmelzung, die Vermögensübertragung oder die Umwandlung der Gesellschaft,
 13. die Auflösung der Gesellschaft und die Wahl der Liquidatoren,
 14. die Erhöhung und die Herabsetzung des Stammkapitals,
 15. die Zustimmung zur Abtretung und Verpfändung von Geschäftsanteilen oder von Teilen von Geschäftsanteilen,
 16. die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Geschäftsführer, Aufsichtsratsmitglieder oder Gesellschafter und die Wahl von Bevollmächtigten als Vertreter der Gesellschaft bei der Geltendmachung dieser Ansprüche,
 17. die Erteilung und den Widerruf von Prokuren und Handlungsvollmachten,
 18. die Ausübung von Gesellschaftsrechten bei Tochter- und Enkelgesellschaften sowie weiterer Unterbeteiligungen.
- (6) § 7 Abs. 3 (einheitlicher wirtschaftlicher Vorgang) gilt entsprechend.

§ 15

Bildung von Ortschaftsräten

- (1) In den Stadtteilen Altschweier, Eisental, Neusatz, Vimbuch und Weitenung werden Ortschaftsräte gebildet.
- (2) Der jeweilige Ortschaftsrat besteht in den Stadtteilen Altschweier, Eisental, Neusatz und Weitenung aus 10 Mitgliedern, im Stadtteil Vimbuch aus 12 Mitgliedern; diese tragen die Bezeichnung "Ortschaftsrat/Ortschaftsrätin".

§ 16

Zuständigkeit des Ortschaftsrates

- (1) Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten.
- (2) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, vor der Entscheidung durch die zuständigen Organe zu hören.
Wichtige Angelegenheiten sind insbesondere:
 1. die Veranschlagung von Haushaltsmitteln für die die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten, soweit dies haushaltsrechtlich zulässig ist;
 2. die Ernennung, Anstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Versetzung, Zurruhesetzung und Entlassung von Beamten und Beschäftigte der örtlichen

Verwaltung, sofern nicht die alleinige Zuständigkeit des Oberbürgermeisters gegeben ist;

3. wesentliche Änderungen der Zuständigkeiten der örtlichen Verwaltung;
 4. der Erlass, die Aufhebung oder Änderung von Satzungen oder Polizeiverordnungen, durch die der jeweilige Stadtteil speziell berührt wird;
 5. die Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen;
 6. die Planung wesentlicher Veränderungen und die Gestaltung des Ortsbildes;
 7. Grundsatzentscheidungen über die Durchführung von Sanierungsmaßnahmen nach dem Baugesetzbuch;
 8. die Verkehrsleitplanung;
 9. die Ansiedlung und Verlagerung von bedeutenden Industrie- und Gewerbebetrieben und die Vergabe von Wohnbaugrundstücken;
 10. der Bau bzw. die Errichtung, Ausgestaltung, wesentliche Erweiterung, Einschränkung und Aufhebung von Schulen, Kindergärten, öffentlichen Einrichtungen, darunter fällt
z. B. auch die Kanalisation, Parkanlagen, Sportanlagen und Kinderspielplätze;
 11. Grundsätze über die Unterhaltung, Nutzung, Vermietung und Verpachtung öffentlicher Einrichtungen, der örtlichen Verwaltungsgebäude und stadteigener Gebäude und Grundstücke;
 12. der Bau und wesentliche Erweiterungen von Gemeindestraßen, Wirtschaftswegen, Parkplätzen und Abwasseranlagen;
 13. Grundsätze zur Förderung des örtlichen Vereinslebens;
 14. wesentliche Änderungen im Friedhofs- und Bestattungswesen;
 15. die Besetzung der Schulleiterstellen;
 16. die Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen;
 17. die Festsetzung von auf die Ortschaft beschränkt geltenden Abgaben und Tarifen;
 18. wichtige Angelegenheiten der Feuerwehr;
 19. Änderung der Hauptsatzung, sofern die Ortschaft unmittelbar berührt wird;
 20. Jagdverpachtung, Fischwasserverpachtung.
- (3) Der Ortschaftsrat hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.
- (4) Dem Ortschaftsrat werden folgende Aufgaben nach Maßgabe von Richtlinien oder Zielvorgaben der Gesamtstadt zur selbständigen Entscheidung übertragen, soweit diese Aufgaben allein die Ortschaft betreffen, im Haushaltsplan ggf. die hierfür erforderlichen Mittel ausgewiesen sind und im Einzelfall nicht erhebliche gesamtstädtische Belange berührt werden:
1. Vollzug des Haushaltsplans im Rahmen der ihm zugewiesenen Haushaltsmittel, einschl. der Vergabe von Arbeiten und Lieferungen, sofern die Ausgabe im Einzelfall mehr als 60.000 Euro bis zu 150.000 Euro beträgt;
 2. Ausgestaltung und Benützung von folgenden Einrichtungen:
 - a) der Kultur- und Sportpflege,
 - b) der Park- und Grünanlagen,
 - c) des Friedhofs,
 - d) der Kinderspielplätze und Kindergärten;
 3. die Angelegenheiten der örtlichen Vereine;
 4. die Pflege des Ortsbildes;
 5. die Verwaltung der Vermächtnisse und Schenkungen von Bürgern an die Ortschaft;
 6. die Verpachtung der stadteigenen Fischwasser in der Ortschaft, soweit der jährliche Pachtwert 1.000 Euro übersteigt;

7. Zustimmung zur Wahl der örtlich ehrenamtlichen Abteilungskommandanten der Freiwilligen Feuerwehr und deren Stellvertreter (§ 8 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

Dies gilt nicht für vorlage- und genehmigungspflichtige Beschlüsse, für die in § 39 Abs. 2 und § 44 GemO sowie § 14 dieser Hauptsatzung genannten Angelegenheiten. § 7 Abs. 3 gilt entsprechend.

- (5) Die Bestimmungen des § 5 Abs. 2 und des § 13 gelten entsprechend für den Ortschaftsrat.
- (6) Der Ortschaftsrat erhält Informationen über Vorhaben und laufende Baugenehmigungsverfahren, die für die Ortschaftsentwicklung besonders bedeutsam sind. Dies betrifft:
- a) die in § 9 Abs. 3 genannten Vorhaben und
 - b) die Neuerrichtung von Wohn-, Geschäfts- und Industriebauten gemäß § 34 BauGB.

§ 17 **Ortsverwaltung**

Für die Ortschaften Altschweier, Eisental, Neusatz, Vimbuch und Weitenung wird jeweils eine örtliche Verwaltung nach Maßgabe der Vereinbarung eingerichtet.

§ 18 **Ortsvorsteher**

- (1) In der Ortschaft Vimbuch wird ein Gemeindebeamter vom Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Ortschaftsrat für die Dauer der Amtszeit des Ortschaftsrats zum Ortsvorsteher ohne Stimmrecht im Ortschaftsrat bestellt.
- (2) Die Ortsvorsteher nehmen an den Verhandlungen des Gemeinderats und der Ausschüsse mit beratender Stimme teil.
- (3) Die Ortsvorsteher vertreten den Oberbürgermeister und den Ersten Beigeordneten ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrates und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung.
- (4) Die Ortsvorsteher sind Vorsitzende des jeweiligen Ortschaftsrates.
- (5) Die dem Ortsvorsteher zur dauernden Erledigung übertragenen Aufgaben werden vom Oberbürgermeister bestimmt.

§ 19 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:

Bühl, den 24. März 2021

Hubert Schnurr
Oberbürgermeister